

No. 653/IA  
Präs.: 03. DEZ. 1993  
.....

ORIGINAL

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll  
und Genossen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung des  
Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz  
geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die  
vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen  
erlassen werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz über die Änderung des  
Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz  
geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die  
vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen  
erlassen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das  
2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und  
organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaat-  
lichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden,  
BGBl.Nr. 321/1987, wird wie folgt geändert:

1. Artikel II Abs. 4 wird aufgehoben.

2. Dem Artikel IV wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Artikel II Abs. 4 tritt mit Ablauf des  
31. Dezember 1993 außer Kraft."

- 2 -

3. Im Artikel V wird nach der Wortfolge "des Artikels II Abs. 4 und 5" die Wortfolge "sowie des Artikels IV Abs. 3" und nach der Wortfolge "des Artikels IV" die Wortfolge "Abs. 1 und 2" eingefügt.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

*[Handwritten signatures and initials]*  
H. Hof — 2. März — H. Meisinger

- 3 -

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Dieses Bundesverfassungsgesetz steht im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes (ITFG), BGBl.Nr. 603/1987:

Das Bundesverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 321/1987, mit dem insbesondere das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird, sieht in seinem Artikel II Abs. 3 die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft vor.

Mit dem ITFG wurde ein Innovations- und Technologiefonds als Verwaltungsfonds, das heißt ein als rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes im Sinne von § 16 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, zur Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der technologischen Innovation der österreichischen Wirtschaft und der Intensivierung der angewandten Forschung geschaffen.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt u.a. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 ITFG durch Bereitstellung von Bundesmitteln gemäß Artikel II Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 321/1987. Demnach ist dieser Fonds aus Erlösen aus der Abtretung der Aktienanteile des Bundes an Elektrizitäts-Sondergesellschaften an die Verbundgesellschaft sowie aus der Veräußerung von Aktienanteilen des Bundes an der Verbundgesellschaft in Höhe von insgesamt 8 Milliarden Schilling zu dotieren. Diese Mittel sind auf einem Sonderkonto des Bundes nutzbringend anzulegen. Daher verfügt der Fonds nicht überein rechtlich eigenes Vermögen, sondern lediglich über gebundene Kassenmittel des Bundes, deren Veranlagung in der Bestands- und Erfolgsrechnung zu verrechnen ist.

- 4 -

Aufgrund der längerfristig zu erwartenden Senkung des lang- und kurzfristigen Zinsniveaus soll durch eine Neuregelung des § 2 des ITFG eine Dotierung des Fonds durch einen jährlichen Zuschuß des Bundes garantiert werden.

## **II. Besonderer Teil**

Zu Z 1 und 2:

Die Umstellung der Dotierung des Fonds bedingt die Aufhebung der festgelegten Verwendungswidmung.